

Informationen zum Werkvertragsrecht

1. ÜBERBLICK	3
2. MÄNGELHAFTUNG	3
3. MANGEL	3
4. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG	5

1. Überblick

Im Gegensatz zu einem Dienstvertrag, der das bloße Wirken, also die Arbeitsleistung als solche zum Gegenstand hat, ist im Rahmen eines Werkvertrages die Herbeiführung eines vereinbarten, gegenständlich fassbaren Arbeitsergebnisses geschuldet. Im Vordergrund steht beim Dienstvertrag eine Tätigkeit, beim Werkvertrag der Erfolg. Ein klassischer Dienstvertrag ist der Arztvertrag, ein klassischer Werkvertrag ein Architektenvertrag.

Geregelt ist der Werkvertrag in §§ 631ff. BGB.

2. Mängelhaftung

In § 634 BGB sind die Rechte des Bestellers (=Auftraggebers) bei Mängeln im Einzelnen aufgezählt:

- § 634 Nr. 1 BGB: Nacherfüllung, § 635 BGB
- § 634 Nr. 2 BGB: Selbstvornahme und Kostenersatz, § 637 BGB
- § 634 Nr. 3 BGB: Rücktritt, §§ 323, 326 Abs. 5, 636 BGB
- § 634 Nr. 3 BGB: Minderung, § 638 BGB
- § 634 Nr. 4 BGB: Schadensersatz, §§ 636, 280, 281, 283, 311a BGB
- § 634 Nr. 4 BGB: Ersatz vergeblicher Aufwendungen, § 284 BGB

Zu beachten ist, dass dem Werkunternehmer zunächst die Möglichkeit der Nacherfüllung einzuräumen ist, § 635 BGB.

Weigert sich dieser oder schlägt die Nachbesserung fehl, hat der Besteller weitergehende Rechte (s.o.).

3. Mangel

Nach § 633 Abs. 1 BGB haftet der Unternehmer für ein mangelfreies Werk. Der Mangel ist in § 633 Abs. 2 BGB (Sachmangel) und in § 633 Abs. 3 (Rechtsmangel) definiert. Die Prüfung, ob ein Mangel vorliegt, richtet sich danach, ob die sogenannte Soll-Beschaffenheit gegeben ist. Wenn eine derartige Vereinbarung nicht getroffen wurde, ist die sogenannte Ist-Beschaffenheit maßgebend. Ein Mangel wird dann angenommen, wenn das Werk von der Soll-/Ist-Beschaffenheit in negativer Hinsicht abweicht.

Sachmangel



Im Einzelnen:

Maßgebend für die Sollbeschaffenheit sind:

- die vereinbarte Beschaffenheit, § 633 Abs. 2 S. 1 BGB
- die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung, § 633 Abs. 2 Nr. 1
- die Eignung für die gewöhnliche Verwendung, die der Besteller erwarten kann, § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BGB

Ebenso wie beim Kaufvertragsrecht, stellt die Lieferung eines sog. aliuds, also etwas anderem als dem vereinbarten Werk, einen Sachmangel dar. Dies gilt auch für die Lieferung einer zu geringen Menge, § 633 Abs. 2 S. 3 BGB.

Rechtsmangel

Nach § 633 Abs. 3 BGB ist das Werk frei von Rechtsmängeln, wenn keine Rechte Dritter auf der Sache lasten.

Abnahme

Unter Abnahme wird die körperliche Hinnahme des Werkes verbunden mit der Anerkennung als im Wesentlichen vertragsgemäß verstanden. Ist das Werk nicht abnahmefähig, tritt an Stelle der Abnahme die Vollendung, § 646 BGB.

Verjährung

Die Verjährung ist geregelt in § 634a BGB sowie in den allgemeinen Vorschriften §§ 194ff. BGB.

Die Verjährung gestaltet sich wie folgt:

- 5 Jahre für Arbeiten an einem Bauwerk sowie für Planungs- und Überwachungsarbeiten (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB)
- 2 Jahre für Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in Planungs- und Überwachungsarbeiten hierfür bestehen (§ 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB)
- 3 Jahre ab Kenntnis bei den übrigen Werkleistungen (§ 634 Abs. 1 Nr. 3 BGB)

- Im Falle des arglistigen Verschweigens der Mängel tritt die Verjährung nach 3 Jahren ein (§ 634 Abs. 3 BGB), bei Bauwerken aber nicht vor Ablauf von 5 Jahren (§ 634 Abs. 3 S.2 BGB)
- Bei Rücktritts- und Minderungsrechten ist es möglich, sein Recht auch nach Ablauf der Verjährung noch geltend zu machen, (§§ 634a Abs. 4, 5 218 BGB)

Arbeiten bei Bauwerken liegen immer dann vor, wenn Hoch- oder Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Die Arbeit muss nicht gebäudewohl aber grundstücksbezogen sein. Erfasst werden: Neuerrichtung, Erweiterungen der Gebäudesubstanz (Auf-/Anbauarbeiten); für Einbau-, Umbau-, Erneuerungsarbeiten müssen weitere Voraussetzungen vorliegen.

Der Grund für die längere Frist liegt darin, dass Mängel an Bauwerken oft später und schwerer erkennbar sind und für die Substanz besonders nachteilig sind.

Die Verjährung beginnt mit der Abnahme nach § 640 BGB. Sie wird nach § 204 Nr. 1, 7, 8 BGB) gehemmt durch Klage, selbständiges Beweisverfahren oder das Verfahren über eine Fertigstellungsbescheinigung nach § 641a BGB.

Weiterhin erfolgt eine Hemmung während die Parteien über die Mängel verhandeln, § 203 BGB.

4. Haftungsbeschränkung

Haftungsbeschränkungen im Werkvertragsrecht ergeben sich häufig aus der VOB/B oder aus „normalen“ AGB.

§ 639 BGB bestimmt, daß bei arglistigem Verschweigen von Mängeln und bei der Übernahme einer Garantie auch ein individualvertraglicher Haftungsausschluss nicht möglich ist.